

Vereinssatzung „Netzwerk Versorgungskontinuität in der Region Osnabrück“ e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Netzwerk Versorgungskontinuität in der Region Osnabrück (NVO)“ nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück den Namenszusatz "e.V".
2. Sitz des Vereins ist Osnabrück.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Förderung der Kontinuität in der Patientenversorgung und die Nutzung und Förderung von Innovationspotentialen durch organisierten Informationsaustausch zwischen Wissenschaft und Praxis. Er setzt sich für die Förderung der Zusammenarbeit von Gesundheitseinrichtungen verschiedener Sektoren unter Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien ein.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben des Vereins

1. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Entwicklung und Konzeption operationaler Lösungen zur elektronischen und papiergebundenen Übermittlung von Daten über Institutionsgrenzen hinweg sowie durch:
 - a) Förderung der Weiterentwicklung und Nutzung von elektronischen Lösungen zur Optimierung der Entlassung und Aufnahme von Patienten über Institutionsgrenzen hinweg

- b) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen
- c) Aufbereitung und Evaluation von standardisierten Katalogen für strukturierte klinische Daten
- d) Organisation und Durchführung von regionalen Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch zwischen Gesundheitseinrichtungen
- e) Entwicklung und Evaluation von Konzepten zur Datensicherheit
- f) Bildung einer Diskussionsplattform für neue Medien im Gesundheitswesen
- g) Entwicklung und Durchführung von Schulungskonzepten für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter der Mitgliedseinrichtungen
- h) Standardisierung eines Überleitungsdatensatzes in Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Partnern

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann als
 - a) ordentliches Mitglied oder
 - b) außerordentliches Mitglied
 - c) förderndes Mitgliedbeantragt werden.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) Gesundheitseinrichtungen aller Sektoren
 - b) Träger von Gesundheitseinrichtungen
 - c) Einrichtungen der Selbstverwaltung des Gesundheitssystems
 - d) Wissenschaftliche Einrichtungen
 - e) Unternehmen der Gesundheitsbranche
 - f) Unternehmen anderer Branchen, wenn sie ein spezifisches organisatorisches und technologisches Know-how in den Verein einbringen, an dem ein besonderes Interesse besteht
 - g) Ehrenamtliche Vereine
 - h) Einzelpersonen, an deren spezifischen Beiträgen der Verein ein besonderes Interesse hat

3. Außerordentliche Mitglieder können sonstige Institutionen oder Firmen sein, an deren spezifischen Beiträgen der Verein ein besonderes Interesse hat.
4. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.
Fördernde Mitglieder unterstützen das „Netzwerk Versorgungskontinuität in der Region Osnabrück (NVO)“ ideell und finanziell, ohne die Voraussetzung als ordentliches Mitglied zu erfüllen. Sie haben kein Stimmrecht.
5. Eine Ehrenmitgliedschaft ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
6. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Über Anträge zur Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des Vereins stehen die Dienstleistungen des Vereins in gleicher Weise offen. Die Mitglieder sind stets verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten. Sie sind gehalten, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgabe zu unterstützen.
2. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag zu bezahlen.
Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.
3. Außerordentliche Mitglieder können auf Antrag vom Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden, sofern ein besonderes Interesse an deren spezifischen Beiträgen zum Verein besteht.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Interessen und Ziele des Verbandes einzusetzen und den Mitgliedsbeitrag termingerecht und vollständig zu entrichten.
Nur bei korrekter Beitragszahlung besteht Anspruch auf Leistungen.
5. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung: Der Austritt kann mit einer Frist von 3 Monaten sowie innerhalb eines Monats nach Beschluss einer Beitragserhöhung jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden;
 - b) durch Auflösung der Firma bzw. der Institution;
 - c) durch Ausschluss: Der Ausschluss eines Mitgliedes wird vom Vorstand mit jeweils einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschlossen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - I. Ein Verhalten, das im ernsthaften Widerspruch zu den Aufgaben und Interessen des Vereins steht oder sein Ansehen gefährdet;
 - II. Grobe oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - III. Nichtzahlung des Jahresbeitrages, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung länger als drei Monate im Rückstand ist.
2. Das Mitglied kann binnen zwei Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung durch schriftlichen Antrag beim Vorstand Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Für den Beginn der Frist gilt das Datum des Poststempels. Der Vorstand hat in diesem Falle innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss durch Mehrheitsbeschluss entscheidet.

§ 7 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geldspenden, Fördermittel und sonstige Zuwendungen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand.
2. Die Organe des Vereins sind verpflichtet, über alle ihnen bekannt werdenden internen Geschäftsvorgänge der Mitglieder strengste Verschwiegenheit zu bewahren.
3. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
2. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen; diese Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge auf Satzungsänderungen sind bereits vor Versendung der Ladung einzureichen. Ausgenommen bei Anträgen auf Satzungsänderungen kann die Tagesordnung von dem Vorstand um nachgereichte Anträge ergänzt werden. Die Ergänzung ist der Mitgliederversammlung vor dem Versammlungsbeginn mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung sind ebenfalls spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Alle ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht ruht bei Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen dem betroffenen Mitglied und dem Verein.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins notwendig ist, ferner, wenn eine 2/3-Mehrheit des Vorstands oder 1/10 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer Mitgliederversammlung fordert.
5. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu der Versammlung zu laden. Es gilt das Datum des Poststempels. Eine Ladung per E-Mail ist zulässig.
6. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied bei der Stimmabgabe mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied kann nur ein anderes Mitglied vertreten.
7. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich durch Handzeichen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl des Vorstandes, des Vorsitzenden des Vorstandes, der Stellvertreter des Vorsitzenden und des Schatzmeisters
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresabrechnung;
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - d) Verabschiedung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
 - e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliederbeiträge. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt in einer Beitragsordnung, die für alle Mitglieder bindend ist. Die Beitragsordnung und von der Mitgliederversammlung zu beschließende Änderungen können jeweils nur zum 1. Januar eines Jahres in Kraft treten, wenn sie den Mitgliedern spätestens am 31. Oktober des Vorjahres bekannt gemacht wurden.

- f) Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss
- g) Änderung der Satzung
- h) Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt
- i) Wahl des Rechnungsprüfers

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister, sowie maximal vier weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge, Fördermittel, Geld- und Sachspenden, sowie sonstiger Zuwendungen im Rahmen des Haushaltsplanes. Er hat sicherzustellen, dass der Einsatz der Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke erfolgt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine erneute Bestellung ist zulässig.
4. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben (§ 3, §11 Abs.2) kann sich der Vorstand externer Einrichtungen bedienen und/oder eine Arbeitsgruppe berufen.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einlädt. Sitzungen des Vorstandes sind nach Bedarf oder auf Antrag von einem Mitglied des Vorstandes mind. einmal im Quartal unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fristgerecht geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nichts Abweichendes geregelt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Betrifft der Beschluss des Vorstandes eine von einem Vorstandsmitglied vertretene Institution, ist dieses Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

§ 12 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestimmen und kann dazu eine Geschäftsstelle ("Koordinierungsstelle") einrichten. Aufgabenbereich und Vertretung durch den Geschäftsführer werden vom Vorstand bestimmt, soweit diese Satzung keine Sonderregelungen enthält. Die Abberufung des Geschäftsführers bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Vorstandsmitglieder.
2. Der Geschäftsführer ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Vorstandsbeschlüsse, die laufende Information der Mitglieder und die operative Unterstützung des Schatzmeisters.
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Geschäftsführer externer Einrichtungen bedienen.
4. Für Geschäfte im Namen des Vereins, die jeweils eine Summe von 500 € nicht überschreiten, ist der Geschäftsführer alleine vertretungsberechtigt.

§ 13 Niederschrift

1. Über den Verlauf und die Ergebnisse aller Mitgliederversammlungen sowie aller Sitzungen des Vorstands sind Niederschriften anzufertigen. Diese Niederschriften sind vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Vereins werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Aids-Hilfe Osnabrück e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.